

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
BOOS

FÜR DAS TEILGEBIET
UNTER DEM ALLEWEG, IM UNTERSTEN WEILER
FLUR 4 u. 5 M. 1:1000

ANLAGE 1

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
VOM 15. DEZEMBER 1977
DER ORTSBÜRGERMEISTER

Herker



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 20 ABS. 3 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 22.01.1979 BIS EINSCHL. 31.03.1979
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

Herker

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 12.03.1979
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

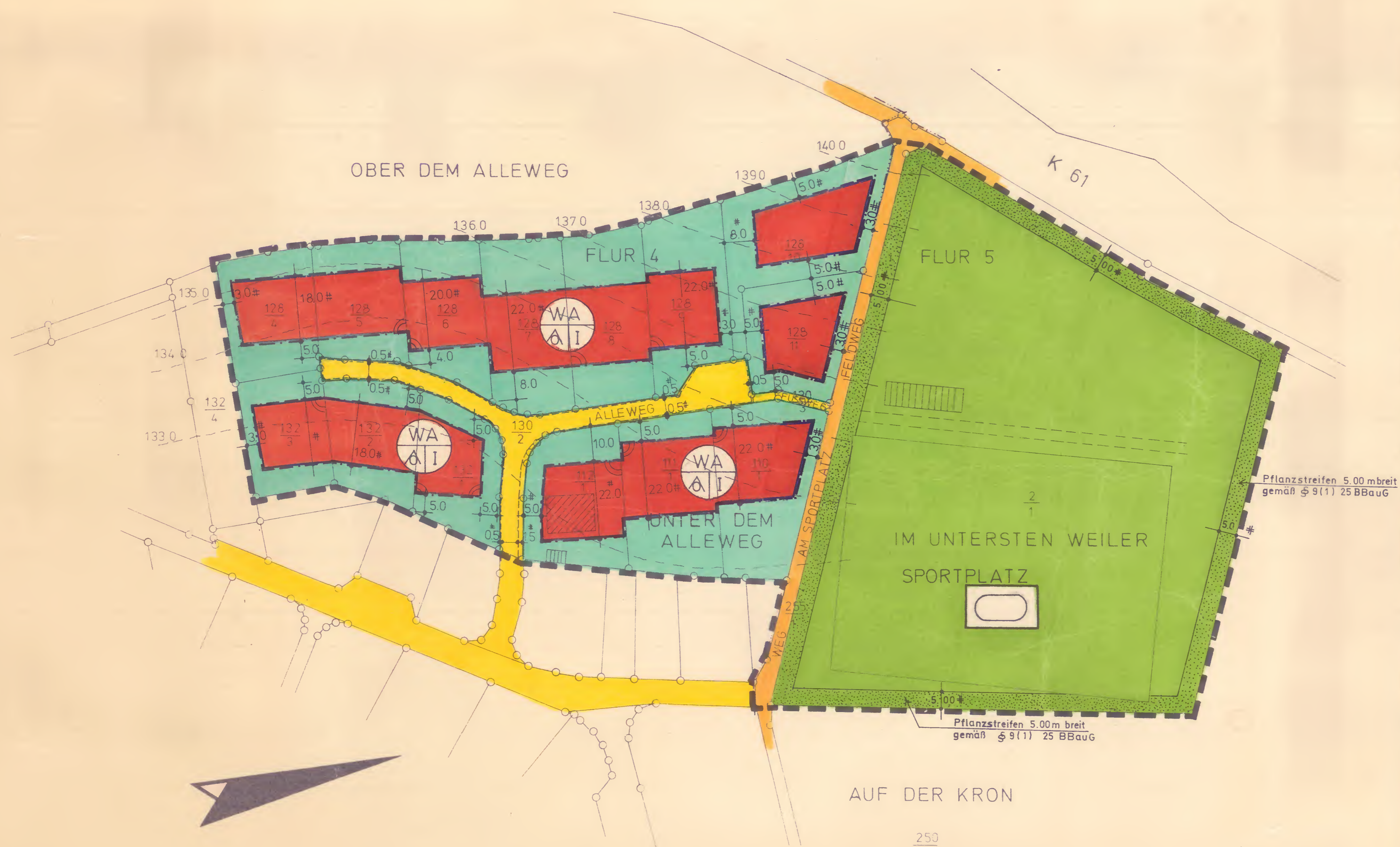
Herker

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 03.05.1979
AZ 6/60/610-13/356
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



(Meiborg)

Leitender Kreisrechtsdirektor



TEXT:

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Art und Maß der baulichen Nutzung		Bauweise § 22 BauNVO u. § 9 (1) 2 BBauG	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung und § 124 LBauO	Dacheindeckung und § 9 (4) BBauG
Allgemeines Wohngebiet (WA)	GRZ 0,3 GFZ 0,4	△	I b) Ausnahme	max. 38° Kniestock max. 0,80 m	hellgraues Material unzulässig
a) Ausnahme				bei talseitig 2-geschossig 15° - 38° Kniestock unzulässig c) Ausnahme	

2. Ausnahmen:

- Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Ausnahme bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitigen freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hangsituation.
- Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkeliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

3. Nebenanlagen (§§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

4. Garagen (§§ 12 und 23 (5) BauNVO)

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,50 m haben.

5. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 und 9 (1) 25 a BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen. Die Flächen sind insbesondere im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

6. Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG)

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 1,00 m nicht übersteigen. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen dürfen nur als Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,20 m einschl. eines max. 0,20 m hohen massiven Sockels errichtet werden.

7. Öffentliche Grünflächen §§ 9 (1) 15 und 9 (1) 25 a BBauG

Zulässig sind: Sportanlagen und Sportplatz einschließlich der erforderlichen zweckgebundenen Gebäude. Entlang der Grundstücksgrenzen ist die öffentliche Grünfläche mit heimischen Bäumen und Sträuchern abzapflanzen.

Zeichenerklärung

— Schwarze Linien: Kartierung	— Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	— Feldweg
— Baugrenzen	— Nicht überbaubare Grundstücksflächen
— Bürgersteige	— Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	— WA Allgemeines Wohngebiet, überb. Grundstücksfl.
I Zahl der Vollgeschosse	△ Nur Einzelhäuser zulässig
	— Pflanzstreifen gemäß § 9 (1) 25 BBauG (5,00 m breit)